

VERFAHRENSABLAUF

DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2000 DER STADT NEUSTADT A. RBGE.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Präambel des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.1 S.2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes § 58 NKomVG i.d.F. vom 23.10.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 durch Beschluss festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 und der Begründung sowie die wesentlichen umweltbbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom bis gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 ist mit Verfügung (Az.) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den

.....
Genehmigungsbehörde
Region Hannover
im Auftrag

.....
Bürgermeister

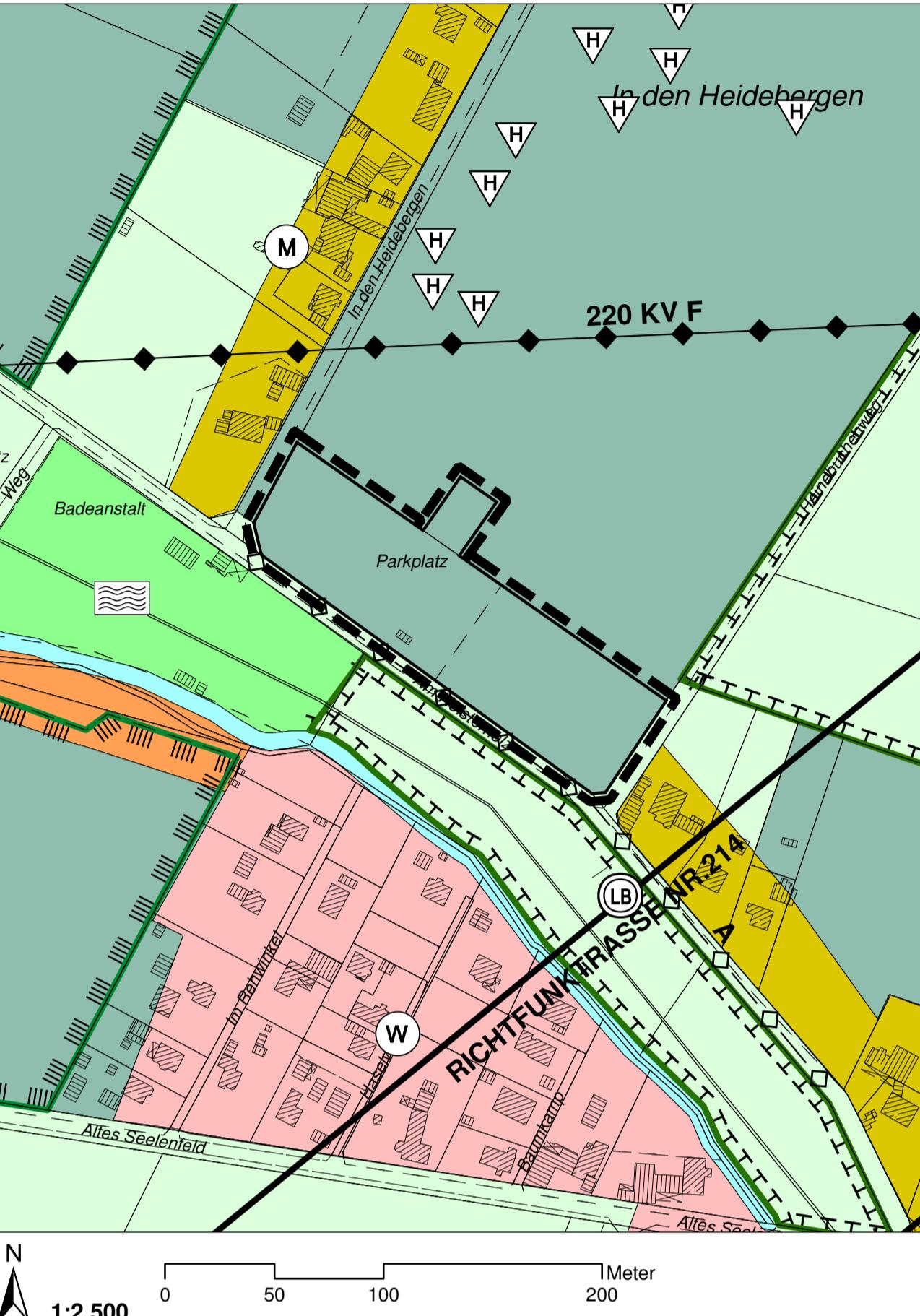
Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 wurde gemäß § 6 Abs.5 BauGB am im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. ortsüblich bekanntgemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Der Bürgermeister
im Auftrag

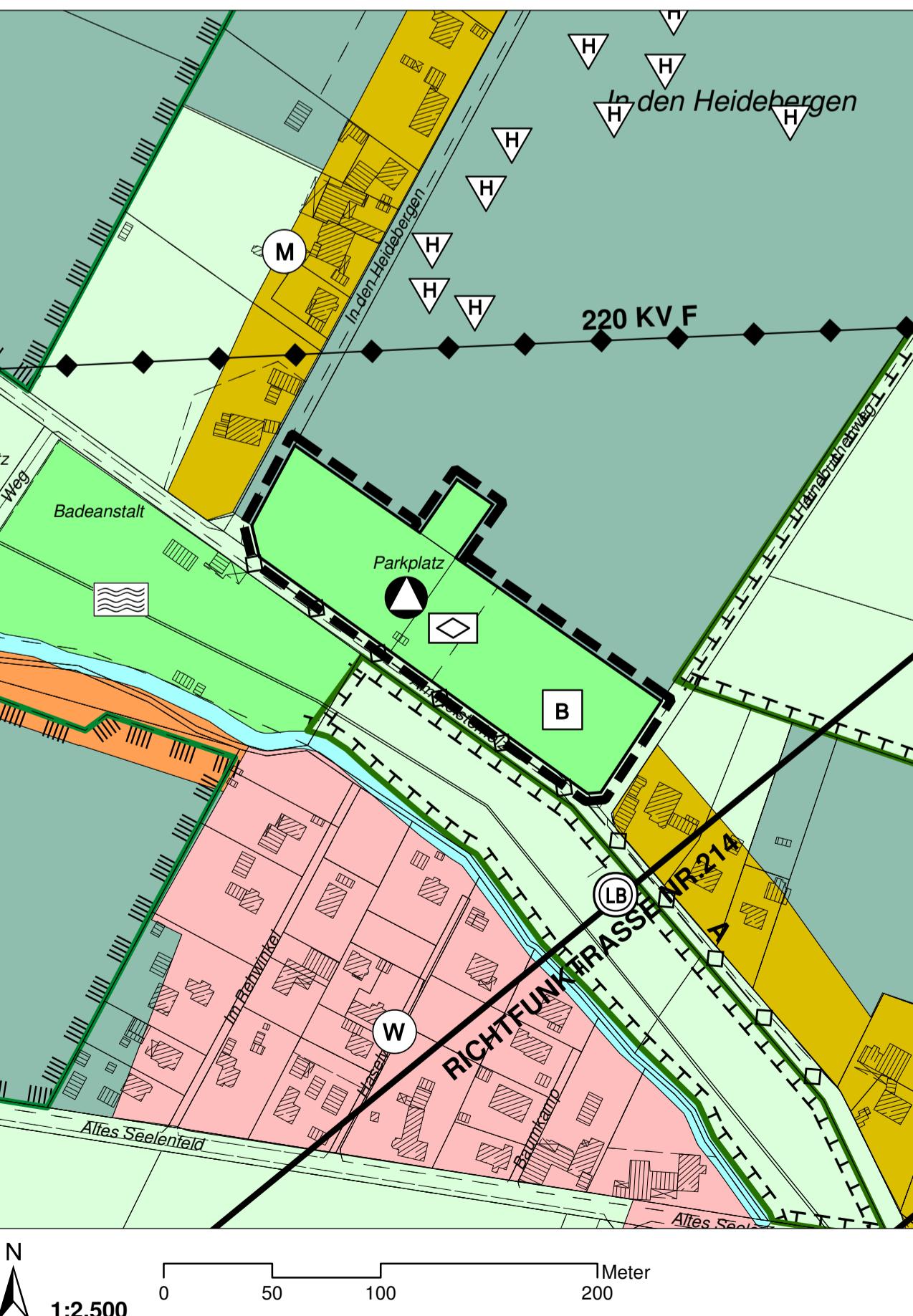
Computerkartographie: 21.03.2012 S.Koch

Geändert:



PLANÄNDERUNG

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzugsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1 S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.1 S.466)



Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

B Bolzplatz

F Festplatz

Abfallentsorgung

Sonstige Darstellungen

Grenze der Flächennutzungsplanänderung

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT NEUSTADT A. RBGE. ÄNDERUNG NR. 31 / STADTTEIL NÖPKE "Am Heisterholz"

